

Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter der gemeindlichen Ausschüsse (§ 46 Abs. 5 GO), Wahlverfahren gem. § 39 Abs. 1 GO:

1. Wahl der Ausschussvorsitzenden

- Die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt im Zugriffsverfahren.
- Vorschlagsrecht/Zugriff auf Grundlage der Sitzzahlen der Fraktionen nach Höchstzahlen (§ 33 Abs. 2 GO).
- Nach dem Zugriffsverfahren schlägt die jeweils berechnigte Fraktion vor. Die anderen Fraktionen haben kein Vorschlagsrecht. Die Fraktionen, entscheiden frei, auf welchen der Ausschüsse sie zugreifen möchten (in der Praxis „Auswahl“ nur bei 1. und 2. Zugriff).
- Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, dass die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.
- Der Zugriff entspricht somit dem Grunde nach dem gebundenen Vorschlagsrecht nach § 33 Abs. 2; das Wahlverfahren richtet sich jedoch § 39 Abs. 1. Insofern ist zur/zum Vorsitzenden gewählt, wer mehr Ja- als Neinstimmen erhält!
- Nach der Wahl hat die entsprechende Fraktion ihre Höchstzahl verbraucht, der nächste Zugriff steht der Fraktion mit der folgenden Höchstzahl zu.
- Erhält die vorgeschlagene Person nicht die notwendige Mehrheit, verbleibt das Vorschlags-/Zugriffsrecht dennoch unentziehbar bei der berechtigten Fraktion.
- Gelingt trotz mehrfacher Versuche keine Besetzung, wird das Verfahren mit der nächsten Höchstzahl und dem nächsten Ausschuss fortgesetzt, wobei der Zugriff auf die nicht besetzte Stelle bestehen bleibt. Ein nicht besetzter Ausschussvorsitz verbietet nicht die Wahl eines Stellvertreters.
- Vorgeschlagen werden können nur Ausschussmitglieder (auch Bürgerliche Mitglieder), nicht jedoch stellvertretende Ausschussmitglieder.
- „En bloc“-Abstimmung über Vorschläge/Zugriffe sämtlicher Fraktionen, d.h. über sämtliche vorgeschlagenen Vorsitzenden möglich, sofern alle Gemeindevertreter/innen damit einverstanden sind.

2. Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:

- Keine Verpflichtung, zur Sicherstellung der kontinuierlichen Arbeit in den Ausschüssen aber empfehlenswert
- Keine Berücksichtigung des Proporz´ notwendig, kein Verlangen auf Besetzung nach/unter Berücksichtigung von Höchstzahlen möglich.
- Üblich: Vorsitzende/r und Stellvertreter/in stammen aus unterschiedlichen Fraktionen; die Wahl setzt also im Zweifel vorherige interfraktionelle Abstimmungen voraus.
- Wahlverfahren richtet sich nach § 39 Abs. 1. Insofern ist zur/zum stv. Vorsitzenden gewählt, wer mehr Ja- als Neinstimmen erhält!
- „En bloc“-Abstimmung über sämtliche vorgeschlagenen Stellvertreter/innen möglich, sofern alle Gemeindevertreter/innen damit einverstanden sind.
- **Wahl der Stellvertreter/innen könnte auch in den Ausschüssen erfolgen!**

Neumünster, 31.05.2023

Stadt Neumünster, Fachdienst Zentrale Steuerung
- Verwaltungsgemeinschaften -
Im Auftrag

(Krause)